

Literarische Referate.

Compendium iuris regularium.

Edidit P. Augustinus Bachofen S. F. D. Benedictinus Abbatiae Immae. Conceptionis B. M. V. Conception, Mo. U. S. A. Neo-Eboraci, Benziger Brothers 1903. 8. P. 441.

Obwohl in den letzten Jahren manche Bücher über das ius regulare erschienen sind, so ist doch kein Überfluß an solchen, welche, absehend von der ausführlichen Erörterung einzelner Fragen, sowie von der Hervorhebung der besonderen Konstitutionen und Privilegien bestimmter Orden und Kongregationen, sich nur an die gemeinsamen Rechtsnormen halten und hievon das Wichtige und Notwendige zum praktischen Gebrauche vorführen.

Ein solches Werk ist uns von H. P. Bachofen dargeboten. Der reiche und zum Teil schwierige Stoff des ius regulare kommt darin in der Weise zur Darstellung, daß sechs Kapitel vorzugsweise den eigentlichen Orden gewidmet sind, ein siebentes aber die religiösen Kongregationen behandelt. Die Natur des Ordensstandes, die Einrichtung von Orden und Ordenshäusern, der Eintritt und die Pflichten der Ordenspersonen, die Regierung sowie der Austritt aus dem Ordensverbände bilden den Inhalt der sechs ersten Kapitel. Es ist ein mannigfaltiges Material, welches darin mit großem Fleiß verarbeitet und in gedrängter und übersichtlicher Weise dargestellt ist. Auch das Recht der Ordensfrauen ist stets berücksichtigt. Das Kapitel über die religiösen Kongregationen, obwohl verhältnismäßig kurz, gibt doch ein deutliches Bild von ihrer Natur, Einrichtung, Leitung und Beziehung zu den kirchlichen Behörden unter Zugrundlegung der Konstitution »Condita« von Leo XIII. Das Werk scheint demnach sowohl zur Einführung in das Studium des ius regulare, als auch zum Gebrauch für Ordensobere geeignet zu sein.

Zu Verbesserungen in gewissen Punkten wird eine zweite Auflage dem H. Verfasser, wie wir hoffen, bald Gelegenheit bieten. Es möge gestattet sein, für eine Neuauflage auf folgende Punkte beispielsweise hinzuweisen. Die Ansicht des Bouix u. A. (S. 70), daß die tridentinische Vorschrift eines vollen und ununterbrochenen Novizatsjahres nicht auf die religiösen Kongregationen auszudehnen sei ist nicht mehr haltbar, da die S. C. Ep. et Reg. in ihren »Normae« v. 28. Juni 1901 N. 72. erklärt: »Unius vero anni, continui et integri, tempus absolute requiritur pro quolibet Instituto ad validitatem professionis.« — Der Zweifel, ob Klemens VIII. zur Profess der Laienbrüder den Anfang oder die Vollendung des 21. Lebensjahres fordere (S. 84, Note 2.), fällt weg, da er in den Institutiones v. 2. Mai 1601 sagt: »Dummodo aetatis suae annum vigesimum primum excesserint (conversi), ad professionem admittantur.« (Bizzarri, Collectanea, ed. I. p. 922.) Unter dem »vigesimus annus«, welchen er zum Eintritt in das Noviziat der Laienbrüder verlangt, verstehen Innozenz X., Alexander VII. und die S. C. Ep. et Reg. das vollendete Jahr. (Piat Mont. Praelectiones iuris reg. ed. I. p. 77; Bizzarri, l. c. p. 305.) — In dem Satze über das erforderliche Alter der Novizinnen: »nec possunt amplius recipi ad habitum anno 15. expleto« (S. 107, 1b) fehlt »non« vor expleto. Die »negotiatio impropria« (S. 149) ist den Klerikern untersagt, wenn die Umwandlung der gekauften Sache durch bezahlte Arbeit Anderer geschieht. (Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 611, II) Die im c. 6. (III. 50) auf die unerlaubte »negotiatio« gesetzte Exkommunikation ist ferendae sententiae, wie die Worte: »sub interminatione anathematis prohibemus« zeigen, während die von Urban VIII. über die Handel treibenden Missionäre verhängte Exkommunikation allerdings latae sententiae ist. — Aus Conc. Trid. s. 25. de Reg. c. 6. läßt sich nicht schließen, daß ein abwesender Kapitular, der am Erscheinen bei der Wahl des Prälaten rechtmäßig verhindert ist, keinen Prokurator aufstellen könne (S. 180);

denn jenes trident. Dekret betrifft nicht die Aufstellung eines Prokurators durch einen abwesenden Wahlberechtigten, (Tamburini, De iure Abbat. tom. I, disp. V, quaesit. 4 n. 9) sondern den Fall, daß die auf den Kapiteln zur Wahl versammelten Obern, bzw. die Präsidenten, gewisse Personen mit dem Titel Provinzial, Abt, Prior, Guardian u. s. w. oder ohne solchen Titel an Stelle eines abwesenden oder des Wahlrechts beraubten oder gar eines verstorbenen Wählers behufs Teilnahme an der Wahl aufstellen oder die Stimme eines abwesenden Wahlberechtigten im Namen des Protektors oder einer Kardinalskongregation oder einer anderen Autorität ergänzen. Vgl. Bizzarri l. c. p. 74 et 350.

Diese Bemerkungen können übrigens den Wert des Werkes nicht beeinträchtigen. Alle Anerkennung verdient die Hervorhebung der einzelnen Dekrete des Konzils von Trient, in welchen Privilegien der Regularen aufgehoben wurden, sowie die vollinhaltliche Mitteilung einiger der wichtigsten der neueren Dekrete.

Rom, St. Anselm.

P. Odo Haug, O. S. B.

De religiosis institutis et personis.

Tractatus canonico-moralis ad recentissimas leges exactus, auct. Arth. Vermeersch S. J. Doct. Jur., Lovanii in collegio max. S. J. prof. T. I. ad usum scholarum. XXV — 390 p. 8°. 1902. Brugis, Beyaert. Romae et Ratisbonae, Pustet. 5 Fr. 4 M.

Bekanntlich hat das Ordensrecht schon eine Anzahl von Bearbeitern gefunden. Gleichwohl darf man mit besonderer Genugtuung das Erscheinen des Werkes von Vermeersch begrüßen. Der gelehrte Löwener Professor benutzt entsprechend die Konstitution »Conditae a Christo«. Die Arbeit umfaßt alle Arten religiöser Gemeinschaften.

Dieses mit großer Ordnung durchgeführte Werk enthält auch das gesamte Wesen des weitschichtigen Ordensrechtes, wobei sich überall erfreuliche Klarheit zeigt. Gemäß einer Richtung unserer Zeit bietet der Verfasser, wenigstens in großen Zügen, die Geschichte des Ordensstandes, die besonders hinsichtlich seiner Anfänge sich noch lange nicht in vollem Lichte befindet. Dabei möchten wir uns erlauben — und zwar ohne der Ordens Ehre schaden zu wollen — darauf hinzuweisen, daß die schon früh im Orden unseres hl. Vaters Benedikt ersichtliche, wissenschaftliche und schriftstellerische Bewegung nicht so sehr nach Vermeersch Angabe S. 32 auf die Regel selbst zurückgeht als vielmehr durch das Beispiel der Mönche Cassiodors hervorgerufen wurde (Vgl. Funks Lehrbuch der Kirchengeschichte).

Der mit so reichem Wissen ausgestattete Kirchenrechtskenner ist zugleich ein ganz hervorragender Theologe. Er prüft daher die einschlägigen Fragen mit großer Unbefangenheit. Z. B.: er verurteilt durchaus die zum Schandrian gewordene Erklärung des Ursprungs des Gehorsams; er bekämpft den Begriff, den sich viele neuere Schriftsteller vom Beruf zum Ordensleben machen; er gibt nicht zu, daß ein Noviz je ein strenges Recht auf Gelübdeablegung habe; er billigt nicht die gewöhnliche Anschauungsweise über *materia gravis* gegen das Armutsgelübde; er verwirft die Meinung jener, die zu schnell eine Verletzung eines Punktes des gemeinschaftlichen Lebens erblicken. P. Vermeersch behandelt auch manche Fragen, denen man anderswo nicht begegnet. Wenn auch nicht Jeder immer seine Folgerungen annehmen wird, so muß man doch wenigstens gestehen, daß der Löwener Rechtslehrer nie leichtfertig vorgeht, sondern sich stets auf ernste Beweise stützt. Überdies steht an der Spitze jedes Kapitels ein reichhaltiges Bücherverzeichnis. Mehrere Inhaltsangaben erleichtern den Gebrauch des Buches.